

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Beiersdorf Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

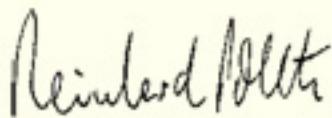
Die Beiersdorf Aktiengesellschaft entsprach im Geschäftsjahr 2010 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. 26. Mai 2010 mit folgender Ausnahme:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 soll beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Dieser Empfehlung wurde beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit neuen Vorstandsmitgliedern ab dem Geschäftsjahr 2009 entsprochen. Bei der Anpassung oder Verlängerung von bestehenden Verträgen wurde dieser Empfehlung teilweise entsprochen. Damit enthält die Mehrzahl der Vorstandsverträge einen kodexkonformen Abfindungs-Cap. In den übrigen Fällen ist eine Anpassung alsbald vorgesehen.

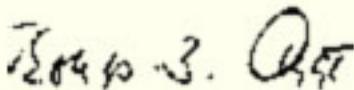
Hamburg, im Dezember 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Prof. Dr. Reinhard Pöllath



Thomas-B. Quaas



Dr. Bernhard Düttmann